



Allgemeiner  
Studierenden-  
ausschuss

**RWTH**AACHEN  
UNIVERSITY

AStA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlamentes  
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)  
Pontwall 3  
52062 Aachen

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union Executive Board

**Marten Schulz**  
Projektleitung für die  
Überarbeitung von Satzungen  
und Ordnungen der  
Studierendenschaft

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93792

[mschulz@asta.rwth-aachen.de](mailto:mschulz@asta.rwth-aachen.de)

Mein Zeichen: ms  
**10.10.2023**

## **Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (Einführung einer Geschäftsordnung für die Hochschulvollversammlung)**

Liebes Präsidium des Studierendenparlamentes,  
liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

das Studierendenparlament möge beschließen: Füge in die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vor dem Kapitel der Schlussbestimmungen das Kapitel Hochschulvollversammlung ein:

### **IX Hochschulvollversammlung**

§34

Hochschulvollversammlung

(1) Für die Hochschulvollversammlung kann eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit des Studierendenparlamentes beschlossen werden, welche vom Präsidium des Studierendenparlamentes veröffentlicht wird.

(2) Wurde keine gültige Geschäftsordnung nach Absatz 1 beschlossen und veröffentlicht, so gilt für die Hochschulvollversammlung die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, soweit sie anwendbar ist.

Die Nummerierung der Paragraphen nach dem eingefügten wird erneuert.

Weiterhin beschließt das Studierendenparlament, dass, sobald die vorherige Änderung in Kraft tritt, die beigefügte Geschäftsordnung der Hochschulvollversammlung in Kraft tritt.

Begründung:

Mit der Neufassung der Geschäftsordnung aus der letzten Sitzungsperiode wurde der Absatz zu der Hochschulvollversammlung gestrichen. Der Grund war damals, dass wir die Geschäftsordnung immer durch die Rechtsabteilung geben müssen, um Änderungen durchzuführen. Dieses kann durchaus länger dauern und kann von uns nur im begrenzten Rahmen beeinflusst werden. Da Hochschulvollversammlungen (HSVV) in der Regel selten sind, gehe ich nicht davon aus, dass wir bei jeder Änderung an der GO auch die Auswirkungen für die HSVV bedenken. Daher wird, wenn eine HSVV einberufen

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

1/2

wird, mindestens die aktuelle Version der GO angeschaut und überprüft werden müssen, ob diese noch anwendbar ist. Um dann kurzfristige Änderungen durchführen zu können, würde ich gerne die Verantwortung, diese zu veröffentlichen, wieder dem Präsidium des SPs geben.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Schulz

# Geschäftsordnung der Hochschulvollversammlung

## §1 Einladung

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 13 Kalendertage.
- (2) Die Einladung soll per E-Mail an alle Mitglieder der Studierendenschaft und zusätzlich auf den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft erfolgen.
- (3) Auf eine Hochschulvollversammlung ist zusätzlich durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Studierendenschaft hinzuweisen.
- (4) Die Einladung zur Sitzung enthält Informationen zur Öffentlichkeit der Sitzungen und barrierearmen Zugang.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung wird auf den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft und auf der Internetseite des Studierendenparlamentes bekanntgegeben.
- (6) Die Vorläufige Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:
  1. Eröffnung der Sitzung,
  2. Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiter,
  3. Mitteilung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters,
  4. Genehmigung der Tagesordnung,
  5. Anträge,
  6. Verschiedenes.

## §2 Sitzungsvorstand

- (1) Die Hochschulvollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Person als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- (2) Wurde die Hochschulvollversammlung durch das Studierendenparlament beschlossen, so wird der Hochschulvollversammlung empfohlen, die bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zum Sitzungsvorstand zu wählen.
- (3) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann weitere Personen zur Sitzungsunterstützung hinzuziehen und ernennt diese. Insbesondere führen diese das Protokoll sowie die Redeliste und setzen das Hausrecht durch.

### **§3 Verlauf der Sitzung**

- (1) Die Sitzung wird für protokollarische Zwecke aufgezeichnet.
- (2) Es kann einen Livestream der Hochschulvollversammlung geben. Es dürfen dabei jedoch nur das Präsidium und Antragssteller zu erkennen sein.
- (3) Vor Beginn der Sitzung werden die Stimmkarten ausgegeben. Diese können auch während der Sitzung weiter ausgegeben werden.
- (4) Die Hochschulvollversammlung ist Beschlussfähigkeit, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (5) Persönliche Erklärungen können nur schriftlich während der Sitzung von Mitgliedern der Studierendenschaft eingereicht werden. Für Persönliche Erklärungen gilt:
  1. Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie können keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten.
  2. Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen und nicht während der Sitzung vorgetragen.
- (6) Für jeden Tagesordnungspunkt gilt eine maximale zeitliche Dauer von 2 Stunden.

### **§4 Genehmigung der Tagesordnung**

- (1) Es können nur Anträge behandelt werden, welche mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- (2) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit genehmigt.

### **§5 Rederecht:**

- (1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Dabei wird eine Person, die sich bei einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal meldet, einer Person, die bereits einen Redebeitrag bei diesem Tagesordnungspunkt hatte, vorgezogen. Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
  1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
  2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. Antragstellers oder einer Berichterstatterin bzw. Berichterstatters,
  3. Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

## **§6 Abstimmungen**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studentinnenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Abstimmungen in Sachfragen werden im Urnengang in einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (3) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet der Sitzungsvorstand nach Augenschein. Wird das Ergebnis angezweifelt oder ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis uneinig, wird die Abstimmung wiederholt. Ist der Zweifel damit nicht ausgeräumt wird im Urnengang entschieden.
- (4) Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn die Anzahl der „Ja“ Stimmen die der „Nein“ Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der Abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (5) Eine namentliche Abstimmung ist nicht möglich.

## **§7 Ermessungsentscheidung und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach billigem Ermessen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind Rufe zur Ordnung, Rufe zur Sache und der Ausschluss von der Sitzung.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende soll eine Person zur Ordnung rufen, wenn sie
  1. versucht, das Abstimmungsverhalten anderer zu beeinflussen oder zu blockieren,
  2. gegenüber anderen Personen herablassendes, diskriminierendes, respektloses oder unangemessen behrendes Redeverhalten zeigt,
  3. sich einer dem Hause nicht angemessener Wortwahl bedient,
  4. einer dem Hause nicht angemessenen Menge Rauschmittel konsumiert hat oder

5. auf andere Weise die Ordnung der Sitzung stört.
- (6) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (7) Stört eine Person die Sitzung in besonderer Schwere oder wiederholt, sodass ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung dauerhaft gefährdet ist, so kann die bzw. der Vorsitzende die Person vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.
- (8) Das Präsidium kann durch das Überkreuzen beider Arme über dem Kopf auf einen möglichen Ordnungsruf hingewiesen werden.

## **§8 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft
- (2) Anträge sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterzeichnen. Stellen mehrere Personen einen Antrag gemeinsam, so haben diese den Antrag zu unterzeichnen und einvernehmlich zu vertreten. Abwesende Antragstellerinnen und Antragsteller können sich vertreten lassen.
- (3) Anträge werden durch das Präsidium des Studierendenparlaments gemeinsam mit den weiteren Sitzungsunterlagen veröffentlicht. Wünscht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Veröffentlichung einer um persönliche Daten bereinigten Fassung, so ist diese von ihr bzw. ihm dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Unterschriften in den veröffentlichten Unterlagen werden durch das Präsidium unkenntlich gemacht.
- (4) Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen.
- (5) Zu allen Anträgen können zu einzelnen Punkten von allen Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (6) Übernehmen die Antragstellerinnen und Antragsteller des Hauptantrages einvernehmlich einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.

## **§9 Anträge zur GO**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsanträge) befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Anträge zur Geschäftsordnung nur von Mitgliedern der Studierendenschaft gestellt werden.

- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist sofort in einfacher Mehrheit abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  1. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
  2. der Antrag auf sofortigen Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  3. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  4. der Antrag auf Schluss der Redeliste,

### **§10 Protokoll der Sitzung**

Für die Protokollierung der Sitzung gelten §27, §28 und §29 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, ausgenommen ist dabei §27 Abs. 1 Punkt 1.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Geschäftsordnungen der Hochschulvollversammlung der RWTH außer Kraft.